

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/11 BH

L 2 KN 151/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 KN 317/05 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Verfahrenshilfe wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 12.2.2009 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung rentenrechtlicher Zeiten, insbesondere von Beitragszeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, verneint. Dieses Urteil ist dem Kläger mit Einschreiben gegen Rückschein am 15.4.2009 zugestellt worden.
- 2 Der Kläger wendet sich nunmehr mit einem "Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe" vom 18.11.2010 an das BSG (Eingang hier am 2.12.2010). In dem Antrag und dem beigefügten Begleitschreiben, das von der Gerichtsdolmetscherin S. unterzeichnet worden ist, fehlen jedoch hinreichende Angaben über das Rechtsschutzbegehren des Klägers und das betroffene bzw von ihm angestrebte Verfahren. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe enthält die Angabe des Aktenzeichens "F 24 KN 317/05". Insoweit konnte lediglich das Klageverfahren "S 24 KN 317/05" des SG Dortmund ermittelt werden; die Berufung gegen das entsprechende Urteil war beim LSG Nordrhein-Westfalen unter dem Aktenzeichen L 2 KN 151/08 anhängig und wurde durch das og Urteil vom 12.2.2009 abgeschlossen. Dieses Urteil ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels innerhalb der dreimonatigen Rechtsmittelfrist mit Ablauf des 15.7.2009 rechtskräftig geworden.
- 3 Sonstige noch laufende Verfahren des Klägers, bei denen die Einlegung eines Rechtsmittels zum BSG in Betracht kommen könnte, konnten nicht ermittelt werden. Auf die in diesem Zusammenhang an den Kläger gerichteten Schreiben vom 22.12.2010 und 2.2.2011 hat dieser keine weiteren Angaben gemacht, die eine Zuordnung seines Antrags zu einem an anderer Stelle laufenden Verfahren ermöglichen würden. Gleichwohl hat er mit Schreiben vom 14.4.2011 sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass er eine Entscheidung des BSG über seinen Antrag auf Verfahrenshilfe erwartet.
- 4 Das BSG ist jedoch lediglich zuständig, über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (§ 160a SGG) oder ein Revisionsverfahren (§ 160 SGG) zu entscheiden. Für Anträge auf Verfahrenshilfe, die sich nicht auf die vorgenannten Rechtsmittelfahren beziehen, ist das BSG hingegen nicht zuständig.
- 5 Soweit der Antrag auf Verfahrenshilfe sich tatsächlich darauf beziehen sollte, die Voraussetzungen für ein Rechtsmittel gegen das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.2.2009 zu schaffen, ist er schon deswegen abzulehnen, weil ein solcher Antrag innerhalb der bereits am 15.7.2009 abgelaufenen Rechtsmittelfrist hätte gestellt werden müssen, um eine Wiedereinsetzung in die versäumte Rechtsmittelfrist zu erreichen.

